

Hamm, 1.07.2015

Bewertung des überarbeiteten Gesetzentwurfs des BMEL vom 04.06.2015 zur Änderung des Gentechnik-Gesetzes (opt-out im Anbau)

Flickenteppich weiterhin vorprogrammiert – Verantwortlichkeiten bleiben ungeregelt

Mit der am 13. März 2015 in Kraft getretenen Änderung der EU-Freisetzungsrichtlinie 2001 / 18 / EG haben die EU-Mitgliedstaaten stark erweiterte Möglichkeiten erhalten, auf nationaler Ebene den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen (GVO), die in der EU grundsätzlich zum Anbau zugelassen sind, auf ihrem Hoheitsgebiet zu verbieten. Zur Umsetzung in Deutschland hatte das zuständige Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) am 20.02.2015 einen ersten Referentenentwurf in die Ressortabstimmung mit den anderen beteiligten Bundesministerien gegeben. Dieser Entwurf sah allein für die sechzehn einzelnen Bundesländer das Recht vor, den GVO-Anbau in ihrem jeweiligen Gebiet einschränken oder verbieten zu können; dem Bund selbst sollte keine Möglichkeit dazu eröffnet werden. Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) hat diesen Gesetzentwurf scharf kritisiert, weil er gezielt auf einen Flickenteppich von sechzehn unterschiedlichen Regelungen innerhalb Deutschlands hinauslaufen würde. Das würde die Rechtssicherheit von Anbauverböten nicht erhöhen, sondern schwächen. Die AbL fordert dagegen von der Bundesregierung, bundesweite Anbauverbote zu erlassen und die Verantwortung nicht auf die Bundesländer abzuschieben. Auch von einigen anderen Bundesministerien und von allen Landesregierungen ist der Gesetzentwurf zurückgewiesen worden.

Am 04.06.2015 hat das BMEL einen überarbeiteten Gesetzentwurf vorgelegt. Gegenüber dem ersten Entwurf sind im Wesentlichen zwei Änderungen vorgenommen worden: Es sollen zwar weiterhin vorrangig die Bundesländer für Einschränkungen des GVO-Anbaus zuständig werden, aber durch Einfügung nur eines Absatzes im Gesetzestext soll nun auch die Bundesregierung ermächtigt werden, mit Zustimmung des Bundesrates, Anbauverbote erlassen zu können. Die zweite wesentliche Änderung sieht die Einrichtung eines „Anbauausschusses“ vor, der aus Vertretern von vier Bundesministerien, von acht Bundesländern und acht Wissenschaftlern zusammengesetzt sein soll. Der Anbauausschuss soll eine nicht bindende Stellungnahme vorlegen.

In der nachfolgenden Analyse kommt die AbL zu dem Schluss, dass auch der überarbeitete Gesetzentwurf auf einen Anbauflickenteppich hinauslaufen würde. Er würde nicht zu einer entschlossenen Erteilung bundesweiter Anbauverbote durch den Bund führen, sondern würde diesen gerade im Wege stehen. Der vorgesehene Anbauausschuss fördert nicht die gesetzgeberische Stringenz, sondern schwächt sie. Der Gesetzentwurf bleibt weit hinter den deutlich erweiterten EU-Möglichkeiten für konsequente, bundesweite Anbauverbote zurück, und er wird dem klaren Votum der Verbraucherinnen und Verbraucher, der Bauern und Bäuerinnen, der Lebensmittelwirtschaft sowie dem Handel für gentechnikfreie Lebensmittel nicht gerecht.

Detaillierte Bewertung des überarbeiteten Gesetzentwurfs

Der überarbeitete Entwurf zeigt Bewegung: Jetzt kann auch der Bund Anbauverbote erteilen, gleichzeitig wird ohne Notwendigkeit das Feld für viele neue Fragestellungen eröffnet.

- Neu ist, dass auch die Bundesregierung den Gentechnik-Anbau in Phase 2 (nach erteilter Anbauzulassung) verbieten kann. Bislang hatte das BMEL Verbotsmöglichkeiten durch den Bund abgelehnt. Der Sinneswandel wird in den Erläuterungen nicht begründet. Der Gesetzessystematik folgend sind allerdings die Bundesländer weiterhin vorrangig zuständig, da der Bund lediglich in einem isolierten, nachrangigen Absatz eingeschoben wurde.
- Damit kann zwar ein weiterer Akteur tätig werden. Dem gesetzlich vorprogrammierten Flickenteppich von unterschiedlichsten Regelungen würde damit weiter Vorschub geleistet.
- Wer wann tätig wird, bleibt unklar, es gibt keine klare Verantwortlichkeit zwischen Bund und Ländern. Es fehlt auch an einer Verpflichtung tätig zu werden.
- Die Verbotsgründe sind abgewandelt worden.
- Neu ist, dass es einen Anbauausschuss geben soll mit dem Ziel, eine Empfehlung an die Bundesoberbehörde oder die entsprechenden Landesbehörden abzugeben. Die Empfehlungen des Ausschusses müssen jedoch nicht umgesetzt werden. Der Ausschuss besteht aus 20 Mitgliedern, die Wissenschaft bekommt einen hohen Stellenwert in einem letztendlich politischen Entscheidungsprozess. Das Verfahren wird unnötig kompliziert, verlängert und verteuert. Neben der Empfehlung können einzelne Ausschussmitglieder eigene Voten beifügen – ein Einfallstor für mögliche Klagen.
- Das bisherige Gentechnikgesetz zeigt bereits eine Möglichkeit, wie Behörden und Einrichtungen, die im Bereich der Gentechnik auf Bundes- und Landesebene tätig sind, zusammenarbeiten.¹ Diese sollten genutzt werden, um bundesweite Verbotsgründe auf fachlicher Basis zu erarbeiten und um einen Erlass der jeweiligen Rechtsverordnung vorzubereiten.
- Anbauverbote in Phase 1 (während des Zulassungsverfahrens) sollen weiterhin nur die Bundesländer einfordern dürfen. Neu ist, dass es laut BMEL nun dafür einer Begründung bedarf. Dieses Begründungserfordernis ist durch die EU-Richtlinie nicht vorgegeben. Phase 1 ist gerade nicht rechtsförmig angelegt. Warum das BMEL hier Bedarf sieht, wird nicht erläutert. Die AbL lehnt die Phase 1 ab, weil hier Konzern Handlungsspielräume eröffnet werden, die dem Sinn der Änderung der Richtlinie widersprechen. Wenn Phase 1 dennoch genutzt werden soll, dann nur bundeseinheitlich, vom Bund ausgesprochen.

Die vorliegenden zwei Gutachten des Bundesamts für Naturschutz (BfN) und das Gutachten von sechs Bundesländern² zeigen begründet, dass im Gegensatz zu den Gutachten des BMEL und des Bundesforschungsministeriums (BMBF), die von einer älteren Version der EU-Richtlinie ausgehen, **bundesweite Verbote möglich sind und ein bundeseinheitliches Verfahren auch mehr Rechtssicherheit schafft**. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2010 hat der Bund bei der Gentechnik die Gesetzgebungskompetenz. Diese muss er auch wahrnehmen. Der Gesetzentwurf des BMEL bezieht sich in der Begründung zwar auf dieses Urteil, schiebt die konkrete Regelungskompetenz gleichwohl vorrangig auf die Bundesländer. **Die vorrangige Ermächtigung der Länder, Anbauverbote zu erteilen, lässt einen Flickenteppich von Regelungen im Bundesgebiet erwarten. Damit wird die vom Bundeslandwirtschaftsministerium postulierte Rechtssicherheit gerade konterkariert.**

¹ § 16 Abs. 4 Gentechnikgesetz

² Winter, G. (2015): Nationale Anbaubeschränkungen und -verbote für gentechnisch veränderte Pflanzen und ihre Vereinbarkeit mit Verfassungs-, Unions- und Völkerrecht und
Willand, A., Buchholz, G., Meyer-Schwickerath, M. (2015): Rechtsfragen einer nationalen Umsetzung der Opt-out-Änderungsrichtlinie
Willand, A., Buchholz, G. (2015): Spielräume für ein rechtssicheres Verbot des Anbaus von gentechnisch veränderten Organismen (GVO)

Alle einzusehen unter: www.abl-ev.de/themen/gentechnikfrei/hintergruende-positionen.html

Der Gesetzentwurf im Einzelnen:

Verbotskompetenzen nach erteilter Anbauzulassung / Phase 2 (Verordnungsermächtigung § 16 g)

Weiterhin sind in erster Linie die Landesregierungen ermächtigt, durch jeweils eigene Rechtsverordnung den Anbau eines GVO (oder einer Gruppe) zu beschränken oder zu verbieten (§ 16 g Abs. 1). Erst später im Gesetzestext und nach Erläuterungen der Anforderungen für Verbote seitens der Länder wird nun auch die Bundesregierung (mit Zustimmung des Bundesrates) ermächtigt, Beschränkungen oder Verbote vornehmen zu können (§ 16 g Abs. 6).

Bewertung:

Der Forderung von AbL, weiteren Organisationen, der SPD und den Bundesländern, durch den Gesetzestext einen Anbau-Flickenteppich auszuschließen, ist das BMEL nicht gefolgt. Zwar darf nun **unter bestimmten Umständen** und unter Zustimmung des Bundesrates **auch die Bundesregierung verbieten**. Sie darf nur verbieten, wenn Verbotgründe für das gesamte Bundesgebiet vorliegen (§ 16 g Abs. 6). Auch darf der Bund nicht alle von der EU genannten Verbotgründe nutzen.³ **Die Bundesregierung ist aber nicht – wie gefordert – allein verantwortlich für bundeseinheitliche Verbote.** Ihr ist noch nicht mal eine vorrangige Zuständigkeit erteilt worden, sondern vorrangig erscheint eine Zuständigkeit der Länder. Allerdings bleibt im Gesetzestext tatsächlich unregelt, in welcher Reihenfolge oder Rechts-Hierarchie Bund und Länder vorgehen sollen. Faktisch ist daher **niemand vorrangig** für den Erlass von Anbauverboten bzw. Rechtsverordnungen **verantwortlich**.

Wie die drei Akteure Bundesregierung, Bundesländer und Anbauausschuss bei der Klärung der Frage, welche Verbotgründe in Frage kommen, zusammenarbeiten, ob es ein Abwägungs- und Entscheidungsverfahren gibt und wann ein Verbot gezogen wird, das alles wird nicht geregelt. Der Text besagt lediglich, dass in der Rechtsverordnung zum Erlass eines Verbotes das Vorliegen eines bzw. mehrerer Verbotgründe begründet werden muss (Abs. 4). In dem Fall, dass ein Dissens über mögliche Verbotgründe besteht, handelt voraussichtlich niemand.

Hinzu kommt der Satz: „Weitergehende Anbaubeschränkungen oder -verbote der Länder bleiben unberührt“. Damit ist die Konfusion perfekt. **Danach könnten theoretisch eine Bundesverordnung und 16 Länderverordnungen gestützt auf jeweils unterschiedliche Gründe erlassen werden. Eine solche Regelung ist ineffizient und schafft nicht Rechtssicherheit, sondern Rechtsunsicherheit.**

Dargestellt ist auch nicht, was passiert, wenn Bund oder Länder keine Verbotserordnungen erlassen. Es muss lediglich erklärt werden, wenn und warum von der Stellungnahme des Anbauausschusses abgewichen wird, aber nicht, warum keine Verbote erteilt werden. Somit bestehen zwar viele Handlungsoptionen, aber **keine Handlungsverpflichtung**. Das „Ob“ des Erlasses einer Rechtsverordnung zum Anbauverbot kann aber nicht im Ermessen des Bundes liegen, wenn Verbotgründe gegeben sind. **Das Gesetz muss vielmehr eine Regelung enthalten, wonach die oberste Bundesbehörde eine Rechtsverordnung erlassen muss, wenn Gründe für ein Verbot oder eine Beschränkung vorliegen.**

Auch die Einschränkungen, wann Verbote in Phase 2 erteilt werden können (§ 16g Abs. 1), sind als fehlerhafte Umsetzung der europäischen Regelung zu bewerten. Hiernach werden die Bundesländer nur ermächtigt, Verbote zu erlassen, wenn zwei alternative Voraussetzungen dafür gegeben sind. Erstens: Wenn die obersten Landesbehörden keine Aufforderung zum opt/out in Phase 1 abgegeben haben *oder* zweitens: Wenn der Antragsteller seinen ursprünglichen Geltungsbereich entgegen einer solchen Aufforderung bestätigt bzw. aufrechterhält.

³ So soll der Bund nach dem Entwurf nur die Verbotgründe a, d, e, f und h nutzen können. Nicht aber: (b) Stadt- und Raumordnung, (c) Bodennutzung sowie (g) Wahrung der öffentlichen Ordnung. Diese Beschränkungen werden in der Gesetzesbegründung nicht erklärt.

Diese beiden Punkte schränken die Verbotsmöglichkeiten in Phase 2 ohne rechtliche Grundlage ein bzw. machen sie unmöglich. Beispielsweise wird nach dieser Formulierung ein Verbot angreifbar, wenn der Antragsteller einigen Anfragen der Bundesländer nachkommt und der Geltungsbereich seines Antrags *teilweise* vom ursprünglichen Antrag abweicht. Die geänderte EU-Richtlinie sieht diesen Fall zwar nicht vor, aber diese Konstellation sollte im Gesetz so berücksichtigt werden, dass sie ein Verbot nicht ausschließt. Sonst werden den Konzernen (den "Antragstellern") Möglichkeiten eingeräumt, Verbote in Phase 2 zu verhindern. Das muss vermieden werden.

Verbotsgründe (§ 16 g, Abs. 2) und Erlass von Rechtsverordnungen (§ 16 h)

Eine Rechtsverordnung zur Beschränkung oder Verbot des Anbaus von GVO „darf nur erlassen werden“, wenn sie

- im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union steht und
- sich auf folgende zwingende Gründe stützt:
 - a) Umweltpolitische Ziele
 - b) Stadt – und Raumordnung
 - c) Die Bodennutzung
 - d) Die Vermeidung **überwiegend** belastender sozioökonomischer Auswirkungen (zum Vgl. 1. Entwurf: Die Vermeidung belastender sozioökonomischer Auswirkungen)
 - e) Die **Verhinderung** des Vorhandenseins gentechnisch veränderter Organismen in anderen Erzeugnissen unbeschadet §16b (zum Vgl. 1. Entwurf: Die Vermeidung...)
 - f) Agrarpolitische Ziele
 - g) Die Wahrung der öffentlichen Ordnung oder
 - h) **Die Beseitigung oder Verhütung von schweren Nachteilen für das Allgemeinwohl** (zum Vgl. 1. Entwurf: Die Wahrung sonstiger wichtiger Gründe der Allgemeinheit).

Die Landes- oder die Bundesregierung können einen Entwurf einer Rechtsverordnung verfassen. Dieser wird dem BMEL und der EU-Kommission übermittelt. Sie darf vom Entwurf nur abweichen, wenn dadurch den Bemerkungen der Kommission Rechnung getragen wird. Frühestens 75 Tage nach Übermittlung des Entwurfs an die Kommission darf die Verordnung erlassen werden. In dieser Zeit ist es Landwirten und Wirtschaftsbeteiligten untersagt, die jeweiligen GVO's anzubauen.

Bewertung:

Im Vergleich zum ersten Entwurf des BMEL sind einige Verbotsgründe verändert worden, teilweise weichen sie auch von der EU-Richtlinie ab. Bei Verbotsgrund e) (Verhinderung des Vorhandenseins von GVO in anderen Erzeugnissen) ist nun die Formulierung der EU-Richtlinie aufgenommen worden – das ist zu begrüßen.

Die Gründe d) und h) sind entsprechend der EU-Richtlinie zu formulieren, **in keinem Fall aber darf die Begründung schwieriger werden, als es die EU-Regelung vorgibt.**

Bei Verbotsgrund d) (sozioökonomische Auswirkungen) ist kritisch, dass er ohne Not durch die Formulierung „überwiegend“ geschwächt wird. Auch bei Verbotsgrund h) (Wahrung sonstiger wichtiger Gründe der Allgemeinheit) wird die Formulierung u.a. durch den Zusatz „schwere Nachteile“ verändert und damit eine Begründung erschwert. Dies ist nicht geboten. Deshalb sollte die Formulierung des 1. Entwurfs aufgenommen und leicht verändert werden: „Die Wahrung sonstiger wichtiger Gründe *des Allgemeinwohls*“.

Aufhebung von Anbauverboten oder Beschlüssen (§ 16 i)

Bundesländer, die ihr Hoheitsgebiet ganz oder teilweise vom geographischen Geltungsbereich einer GVO-Zulassung ausgeschlossen haben, können dies rückgängig machen, sprich das Anbauverbot in Phase 1 und 2 wieder aufheben. Auch der Bund kann sein Verbot aufheben. Die Änderung muss der Kommission und den anderen MS der EU mitgeteilt werden.

Bewertung:

Die zuständigen Landesbehörden und der Bund können die jeweiligen von ihnen erlassenen Anbauverbote wieder aufheben. Allerdings ist der Bund nicht im entsprechenden § 16 i genannt, sondern nur der Verweis aus § 16 g ermöglicht es ihm. Hier wird noch einmal die Halbherzigkeit der Überarbeitung des BMEL-Entwurfs deutlich.

Verbote können **ohne Begründungen** einfach aufgehoben werden. Es wird den betroffenen Nachbarländern keine Möglichkeit eingeräumt, Einfluss zu nehmen oder dagegen vorzugehen. Zudem gibt es **keine Übergangsfristen**, in denen Wirtschaftsbeteiligte reagieren können, beispielsweise durch Änderung ihrer Rohstoffbeschaffung und durch Aufbau getrennter Warenketten. Durch diesen Paragraphen entsteht eine **(noch höhere) Unsicherheit aller Wirtschaftsbeteiligten**. Auch die Transparenz wird nicht gewahrt – es gibt keine vorherigen Informationspflichten, weder an andere Landes- oder Bundesbehörden noch an die Öffentlichkeit.

Der Anbauausschuss (§ 16 k):

Bevor ein Anbauverbot oder eine Beschränkung erteilt wird, soll ein einzurichtender Anbauausschuss⁴ gegenüber Bundes- und Landesregierungen eine schriftliche Stellungnahme zu Anbauverboten / Beschränkungen vorlegen. Auf „Grundlage hinreichend zuverlässiger Daten“ soll dargelegt werden, inwieweit Gründe nach § 16 g (Abs. 2) zum Verbot vorliegen. Die Stellungnahme wird mit absoluter Mehrheit (mind. 50%) der Mitglieder beschlossen. Abweichende Stellungnahmen können beigefügt werden. Weichen Länder oder Bund von der Stellungnahme ab, ist dies zu begründen.

Der Ausschuss setzt sich aus 20 Teilnehmern zusammen:

- 4 Vertreter aus folgenden Ministerien (2 der derzeit von CDU/CSU-geführten: BMEL und BMBF sowie 2 der derzeit SPD-geführten: BMUB und BMWI)
- 8 Vertreter aus den Bundesländern (gewählt im Bundesrat, plus 8 Vertreter)
- 8 Sachverständige, die einstimmig von den Bundesministerien und dem Bundesrat gewählt werden (inkl. 8 Vertreter). Sie sollen Erfahrungen im Bereich Ökologie, Stadt- und Raumordnung, Bodennutzung, Sozialwissenschaft, Ökonomie, Agrarwissenschaft, Rechtswissenschaft und Genetik haben).
- Es können weitere Sachverständige hinzu gezogen werden.

Nach 4 Jahren wird neu gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die Stimmverteilung ist pro Mitglied. Den Vorsitz hat (zunächst) das BMEL, Geschäftsstelle ist beim BVL.

Bewertung:

Positiv ist, dass anerkannt wird, dass Verbotgründe zusammengestellt und bewertet werden müssen. Warum hierzu ein neues Gremium geschaffen werden soll, obwohl verschiedene Bundes- und Länderbehörden jahrelang im Bereich Gentechnik tätig sind, ist unklar. Die Installation eines Anbauausschusses wirkt sehr bürokratisch und verkompliziert und verlängert das Prozedere. Das wirft die Frage auf, ob hier möglicherweise eine Instanz geschaffen werden soll, um gegebenenfalls vorzugeben zu können, dass etwas geschieht – ohne dass ergebnisorientiert gehandelt werden muss. „Experten“ hinzuzuziehen ist berechtigt, aber unklar ist, wie unabhängig sie sein sollen. Wissenschaft bekommt so einen hohen Stellenwert (8 von 20 Teilnehmern) bei

⁴ Eine Begründung für den Anbauausschuss gibt es im Entwurfstext (Stand 4.06. 2015) bislang nicht.

gleichem Stimmrecht. Aus Sicht der AbL sollte aber die Verantwortlichkeit nicht auf Experten verlagert werden, sondern sie muss eindeutig bei den demokratisch Gewählten liegen.

Unklar bleibt v.a., unter welcher Zielsetzung der Ausschuss arbeiten soll. Es sollen Empfehlungen erarbeitet werden. Wo der Fokus liegt, ist nicht dargelegt. Die AbL fordert, dass Ziel sein muss, zur Sicherung der gentechnikfreien Land- und Lebensmittelwirtschaft und der Umwelt möglichst bundesweite Verbotgründe heranzuziehen. Auch die Kriterien einer Bewertung bzw. Gewichtung von Verbotgründen sind im Gesetz nicht dargestellt.

Zudem bleibt alles unverbindlich. Die schriftliche Stellungnahme des Ausschusses erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei abweichender Meinung können eigene Stellungnahmen beigefügt werden. D.h. um eine Stellungnahme muss nicht gerungen werden, bis es tatsächliche Mehrheiten gibt, sondern sie kann auch noch erweitert werden, so dass **letztendlich ein Potpourri an Stellungnahmen abgegeben** werden kann. So entsteht eine „Goldgrube“ für Kläger. Und weder Bund noch Länder müssen handeln. Es gibt weder eine Hierarchisierung noch einen zeitlichen Rahmen. Es gibt auch keinerlei Kontrollgremium, beispielsweise um sicherzustellen, dass alle Verbotsmöglichkeiten in den Stellungnahmen berücksichtigt werden oder was passiert, wenn niemand handelt, oder welche Handlungen Vorrang haben. Begründet werden muss lediglich, wenn von der Stellungnahme abgewichen wird.

Phase 1 –opt/out während des Zulassungsverfahrens (§16 f)

Während der Zulassungsphase eines GVO dürfen auch nach dem überarbeiteten Gesetzentwurf allein die Landesbehörden den Antragsteller auffordern, das ganze Landesgebiet oder Teile davon vom europaweiten Geltungsbereich seiner beantragten Zulassung auszunehmen (Phase 1), der Bund gibt sich dieses Recht nicht. Das Ansinnen wird über die Bundesbehörde an die Kommission geleitet. Über opt /out anderer Mitgliedstaaten hat die Bundesbehörde die Landesbehörden zu informieren. Laut BMEL bedarf die Nutzung der Phase 1 jetzt einer Begründung.

Bewertung:

In Phase 1 können **weiterhin nur die Landesbehörden** tätig werden. Warum der Bund sich hier keine Kompetenz geben will, bleibt unklar. Er taucht lediglich als förmlicher Übermittler im Verfahren auf.

Neu im überarbeiteten Entwurf des BMEL ist, dass es für die Nutzung der **Phase 1 einer Begründung bedarf**,⁵ da sie „eine hoheitliche Maßnahme“ darstelle, die für den Antragsteller eine „belastende Wirkung“ habe. Die belastende Wirkung bestehe darin, dass „er sich erklären muss, wenn er seinen Antrag bzw. seine Anmeldung uneingeschränkt aufrechterhalten möchte“ – sprich wenn der Konzern seinen Zulassungsanspruch europaweit aufrechterhalten will. Bei Schweigen wird bei entsprechender Anfrage der Geltungsbereich eingeschränkt. Hier tätig zu werden ist für den Konzern aber nach der EU-Richtlinie ein rein formaler Schritt. Er muss noch nicht mal begründen, warum er dem Ansinnen europäischer Regionen oder Mitgliedstaaten nicht nachkommen will. Warum der Bund nun aber bei Nutzung von Phase 1 durch die Länder eine Begründung verlangt, ist rechtlich nicht nachvollziehbar.

Das Verfahren ist **intransparent**. Zu informieren sind nur die Bundesoberbehörden oder die obersten Landesbehörden. Das Minimum wäre Transparenz für alle Beteiligten – im Sinne eines öffentlichen Standortregisters.

Die AbL kritisiert die Phase 1, weil darin die Politik in einem gesetzlich geregelten Verfahren die Konzerne bittet, ihr Hoheitsgebiet von der europaweiten Zulassung eines GVO auszunehmen. Entgegen der in den überarbeiteten BMEL-Gesetzentwurf eingefügten Behauptung beinhaltet die EU-Richtlinie keine Verpflichtung für den Konzern zu begründen, wenn er der Bitte der Mitglied-

⁵ S. B. Besonderer Teil, zu § 16 6 (s. 25 des BMEL-Entwurfs vom 4.06.2015)

staaten oder Landesregierungen nicht nachkommt. Zudem wird eine große Zuversicht in der Begründung des Gesetzentwurfs verbreitet, dass die Konzerne den Bitten nachkommen werden. Das ist abzuwarten. **Festzustellen bleibt, Phase 1 macht nur dann Sinn, wenn sie bundeseinheitlich vom Bund gezogen wird.** Denn: Was passiert, wenn die Konzerne nur dem Anbauverbotsersuchen in bestimmten Bundesländern nachkommen, in anderen nicht? Hier werden neue Probleme ohne rechtliche Not geschaffen.

Fazit

Der überarbeitete Gesetzentwurf des BMEL ist aus den beschriebenen Gründen abzulehnen. Zur Umsetzung der EU-opt/out-Richtlinie fordert die AbL:

- Die Bundesregierung muss bundesweit verbieten. Das Bundesverfassungsgericht hat 2010 die Zuständigkeit des Bundes im Bereich Gentechnik bestätigt, auch um Zersplitterung und unterschiedliche Gesetzesauslegungen zu verhindern. Das „Wesentlichkeitsprinzip“ ist anzuwenden: Wesentliches muss der Gesetzgeber selber regeln. Auch im Sinne der Rechtssicherheit dürfen Länder nicht parallel verbieten.
- Es ist daran zu arbeiten, dass zur Umsetzung des Art. 26 b der Richtlinie 2001/18 EG die Verbotgründe bundesweit zusammengestellt werden. Mögliche Verbotgründe sollten kumulativ genannt werden. Vorhandenen Strukturen sollten genutzt und verbessert werden. Das BVL und das BfN sollten gleichberechtigt zusammen arbeiten, bundesweite Verbotgründe ausarbeiten, und sich auf eine Priorisierung einigen. Die Länder sind bei der Suche nach Verbotgründen einzubeziehen. Auch wenn nur regionale Begründungen vorliegen, können diese Verbote durch die Bundesoberbehörde erlassen werden.
- Es bedarf eines klaren Vollzugsweges, einer klaren Zuständigkeitsregelung und klarer zeitlicher Vorgaben mit dem Ziel bundeseinheitlicher durch den Bund erteilter Anbauverbote.
- Es bedarf Überprüfungsmechanismen. Wenn der Bund nicht verbietet, muss es Kontroll- und Vollzugsmöglichkeiten für ein bundeseinheitliches Verbot geben, bspw. über den Bundesrat. Verbotregelungen müssen einklagbar sein.

Autorin und fachliche Ansprechpartnerin:

Annemarie Volling, AbL e.V.,
Tel.: 04131-400720, volling@abl-ev.de

**Wir bedanken uns für
die freundliche Unterstützung bei:**



**AbL-Bundesgeschäftsstelle, Bahnhofstraße 31, 59065 Hamm/Westfalen
Tel.: 02381 9053171, Fax: 02381 492221, E-mail: info@abl-ev.de**